



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1931

Kiel, 5.11.2013

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig- Holstein

Drucksache 18/891, Umdruck 18/1809

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund danke ich dem Innen- und Rechtsausschuss für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Zur Entlastung des Ausschusses und im Hinblick darauf, dass die Deutsche Justizgewerkschaft ebenfalls angehört wird, beschränke ich mich auf Ausführungen, die unmittelbar die Polizei betreffen (§10).

Die Zuführung eines Jugendlichen bei Nichtantritt zum Jugendarrest ist bisher in den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG) geregelt. Dort steht geschrieben, dass sich der Vollstreckungsleiter der Hilfe der Polizei oder anderer geeigneter Stellen bedienen kann.

In § 10 des Entwurfs „Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes“ ist die Aufgabe des Transportes eines Jugendlichen zur JAA nunmehr ausschließlich der Polizei zugewiesen. „Andere geeignete Stellen“ werden für die Zuführung demnach nicht mehr in Betracht gezogen.

Die DPolG erlaubt sich hierzu folgende Anmerkungen:

Die richterliche Anordnung einer Zuführung zur JAA beinhaltet grundsätzlich keine Zulässigkeit zur Anwendung von Zwangsmitteln, um die Zuführung des Jugendlichen zu erzwingen. Sind Zwangsmittel nicht bereits im Vorwege, z.B. aufgrund der bekannten Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen vom Vollstreckungsleiter zugelassen, führt die Polizei die Zuführungsmaßnahme zur JAA mithin nicht durch, wenn der Zuzuführende nicht mitwirkt.

Es stellt sich die Frage, ob eine Inanspruchnahme der Polizei sinnvoll und erforderlich ist in den Fällen, in denen lediglich eine Transportmaßnahme ohne jegliche Möglichkeit einer Zwangsmittelanwendung erfolgt.

Unbestritten sind polizeiliche Vollzugskräfte erforderlich, wenn die Zuführung notfalls auch unter Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll und dieses auch zuvor vom Vollstreckungsleiter zugelassen wird. In den Fällen, in denen gar keine Zwangsmittel vorgesehen sind, wäre nicht einmal die Vollzugsbeamteneigenschaft erforderlich, da es sich um eine reine Transportmaßnahme handelt.

Insofern erschiene es der DPolG folgerichtig, die bisher in den RLJGG aufgeführten „anderen geeigneten Stellen“ in den § 10 aufzunehmen und zu prüfen, ob der Polizei nicht lediglich eine nachrangige Zuständigkeit für den Transport zur JAA zugeschrieben werden kann, nämlich in den Fällen, wo die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich ist und auch zuvor angeordnet wird.

Zur Begründung weist die DPolG auf die allseits bekannte und auch anerkannte kritische Personalsituation der Polizei hin. Eine Zuführungsmaßnahme zur JAA bindet in der Regel für mehrere Stunden Vollzugskräfte der Polizei.

Auch unter dem Aspekt, dass der Jugendarrest keine Strafmaßnahme ist, sondern als erzieherisches Mittel betrachtet wird, ist die Frage aus Sicht der DPolG angebracht, ob tatsächlich die Polizei bei kooperativen Jugendlichen die richtige Transportbehörde ist. Zweifel sind angebracht, zumal ja auch eine unauffällige, möglichst zivile Durchführung der Maßnahme erwartet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Gronau
Landesvorsitzender